



| | | | |
|------------------|------------------------------------|-----------------------|-------------|
| Sachbearbeitung | ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen | | |
| Datum | 23.06.2020 | | |
| Geschäftszeichen | | | |
| Vorberatung | Hauptausschuss | Sitzung am | TOP |
| Beschlussorgan | Gemeinderat | Sitzung am 24.06.2020 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 173/20/1 |

Betreff: Bericht über die Hundesteuer
Besteuerung von Jagdhunden

Anlagen: Anlage 1: Hundesteuersatzung der Stadt Ulm in der Fassung vom 19.07.2006
Anlage 2: Umfrage der Hundesteuersätze
Anlage 3: Antrag 165 SPD vom 09.09.2019 (Grundlage: Antrag der Jägervereinigung Ulm e.V. vom 15.08.2019)
Anlage 4: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm
Anlage 4 - neu -: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm
Anlage 5: Drucksache 16/7527 des Landtags von Baden-Württemberg vom 08.01.2020
Anlage 6: Antrag 108 FWG vom 12.06.2020
Anlage 7: Antrag 111 Grüne Fraktion Ulm vom 15.06.2020
**(Anlagen 1 - 4, 5 wurden bereits mit der GD 173/20 versandt;
Anlagen 4-neu, 6 , 7 liegen heute als Tischvorlage der GD 173/20/1 bei)**

Antrag:

1. Den Sachstandsbericht zur Hundesteuer zur Kenntnis zu nehmen.
2. Den Antrag 165 zur Befreiung der Jagdhunde von der Hundesteuer anzunehmen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm nach dem in Anlage 4 beigefügten Wortlaut zu beschließen.
4. Den Antrag 111 hinsichtlich der Befreiung von Hunden aus dem Tierheim anzunehmen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm nach dem in Anlage 4 - neu - beigefügten Wortlaut zu beschließen.
6. Den Antrag 111 hinsichtlich der Absenkung des Steuersatzes des Zweithundes abzulehnen.

| | |
|--------------------------|--|
| Zur Mitzeichnung an: | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 1, OB, ZSD/D-V, ZSD/R | Eingang OB/G _____ |
| _____ | Versand an GR _____ |
| _____ | Niederschrift § _____ |
| _____ | Anlage Nr. _____ |

Heidi Schwartz

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

- 108 € je Jagdhund jährlich (ca. 15 Jagdhunde, d.h. 1.620 € pro Jahr)
 - Auswirkungen Steuerbefreiung für Tierheimhunde einmalig 108 € pro Hund aus dem Tierheim, Annahme 20 Hunde pro Jahr, d.h. 2.160 €
 - Absenkung des Steuersatzes des Zweithundes (216 €) auf das Niveau des Ersthundes (108 €) ca. 16.524 €
- Auswirkungen auf den Stellenplan: nein
-

1. Anträge der Gemeinderäte

1.1 Beschlüsse

Gemeinderat am 07.07.1993 (GD 272/93)

Hundesteuer - Erhöhung des Steuersatzes von bislang 120 DM zum 1.1.1994 auf 150 DM und zum 1.1.1995 auf 180 DM

Gemeinderat am 10.10.1996 (GD 373/96)

Neufassung der Hundesteuersatzung aufgrund neuer Rechtsgrundlage nach Kommunalabgabengesetz

Gemeinderat am 18.07.2001

Änderung der Hundesteuersatzung aufgrund EURO-Umstellung

Gemeinderat am 19.07.2006 (GD 250/06)

Erhöhung des Steuersatzes von bislang 90 € zum 01.01.2007 auf 96 € und zum 01.01.2009 auf 108 €

Hauptausschuss am 04.10.2018 (GD 310/18)

Bericht zur Entwicklung der Hundesteuer

1.2 Anträge

Antrag 165 der SPD Fraktion zur Befreiung von Jagdhunden von der Hundesteuer vom 09.09.2019. Diesem liegt der Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung der Jägervereinigung Ulm e.V. vom 15.08.2019 zu Grunde.

Antrag 108 FWG Fraktionsgemeinschaft vom 12.06.2020 zur Befreiung von Jagdhunden von der Hundesteuer.

Antrag 111 der Grüne Fraktion vom 15.06.2020 zur zeitlich befristeten Befreiung von Hunden aus dem Tierheim für ein Jahr. Ferner wird ein Antrag zur Absenkung des Hundesteuersatzes für den Zweithund (216 €) auf das Niveau des Ersthundes (108 €) gestellt.

2. Bedeutung, Ziel und Zweck der Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer und zählt zu den örtlichen Aufwandsteuern. Aufwandsteuern sind Steuern, die auf die Einkommensverwendung anknüpfen. Sie sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen. Der Aufwand bei der Hundesteuer besteht im Halten eines Hundes.

Nach dem Kommunalabgabensetz in Baden-Württemberg (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung der Hundesteuer verpflichtet. Die Hundesteuer ist eine kommunale Pflichtsteuer. Die Ausgestaltung der Hundesteuer ist ab 01.01.1997 in das Satzungsrecht der Kommunen gestellt. Die Stadt Ulm erhebt eine Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 (vgl. Anlage 1).

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen. Die Hundesteuer wird jedoch nicht nur wegen des finanziellen Ertrags, sondern zulässigerweise auch als kommunale Lenkungsabgabe zu dem ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu regulieren bzw. auch zu begrenzen und der damit verbundenen Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit (Verschmutzungen von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, Lärmbelästigungen durch Gebell in Wohngebieten usw.) erhoben.

Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

3. Steuergegenstand, Steuerschuldner

Steuergegenstand ist nicht der Hund, sondern das Halten des Hundes durch natürliche Personen.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

4. Steuersätze in Ulm und Erhebung der Steuer

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 19.07.2006 eine stufenweise Anhebung der Hundesteuer wie folgt beschlossen:

| | | |
|-------------------------|-----|-------|
| ab Januar 2007 von 90 € | auf | 96 € |
| ab Januar 2009 | auf | 108 € |

Damit wurde die Hundesteuer seit mehr als 10 Jahren nicht mehr erhöht.

Die Hundesteuer wird jedes Jahr durch einen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Hunde unter drei Monaten sind steuerfrei, d.h. die Steuerpflicht beginnt frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beispiel: Der Hund wird am 01.01.2020 drei Monate alt, damit Beginn der Steuerpflicht am 01.02.2020.

4.1 Vergleich der Steuersätze in den Stadtkreisen Baden-Württemberg (Stand März 2020)

| Stadt* | 2006 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | |
|-------------------|-----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | Erst-hund | Zweit-hund | Erst-hund | Zweit-hund | Erst-hund | Zweit-hund | Erst-hund | Zweit-hund |
| Freiburg | 102 | 204 | 102 | 204 | 102 | 204 | 102 | 204 |
| Ulm | 90 | 180 | 108 | 216 | 108 | 216 | 108 | 216 |
| Mannheim | 108 | 216 | 108 | 216 | 108 | 216 | 108 | 216 |
| Heidelberg | 108 | 216 | 108 | 216 | 108 | 216 | 108 | 216 |
| Stuttgart | 108 | 216 | 108 | 216 | 108 | 216 | 108 | 216 |
| Heilbronn | 100 | 240 | 110 | 240 | 110 | 240 | 110 | 240 |
| Karlsruhe | 104 | 104 | 120 | 120 | 120 | 120 | 120 | 120 |
| Pforzheim | 90 | 180 | 120 | 240 | 120 | 240 | 120 | 240 |
| Mittelwert | 99 | 195 | 111 | 209 | 111 | 209 | 111 | 209 |
| Neu-Ulm | 60 | 120 | 66 | 132 | 66 | 132 | 66 | 132 |

*sortiert nach Steuersatz für den Ersthund 2020

Die Stadt Ulm liegt mit ihrem Steuersatz für den Ersthund mit 108 € unter dem Durchschnitt und für den Zweithund und alle weiteren Hunde mit 216 € knapp über dem Durchschnitt der Steuersätze in den Stadtkreisen Baden-Württemberg. Das liegt jedoch daran, dass die Stadt Karlsruhe als einzige Stadt keinen erhöhten Steuersatz für den Zweithund und alle weiteren Hunde erhebt.

Die Bandbreite beim Ersthund liegt zwischen 102 € (niedrigster Satz) bis 120 € (höchster Satz). Beim Zweithund liegt die Bandbreite zwischen 120 € (niedrigster Satz) bis 240 € (höchster Satz).

4.2 Erhöhter Steuersatz für den Zweithund

Von insgesamt 38 Städten in Baden-Württemberg mit über 40.000 Einwohnern, erheben derzeit 36 Städte - d.h. 95 % der Städte - eine erhöhte Steuer für den Zweithund sowie alle weiteren Hunde.

Lediglich die Städte Karlsruhe und Tübingen erheben einen gleichhohen Steuersatz unabhängig von der Anzahl der Hunde im Haushalt.

Der erhöhte Steuersatz für den Zweithund, sowie alle weiteren Hunde, dient auch hier nicht vorrangig der Einnahmeerzielungsabsicht, sondern dem abgabenrechtlichen Nebenzweck, die Hundehaltung zu beschränken, wie auch bereits unter Punkt 2 zu Bedeutung und Zweck der Hundesteuer in dieser GD ausgeführt. Zudem sieht die Mustersatzung des Gemeindetags BW, die vom Städtetag BW empfohlen wird, eine höhere Zweithundsteuer vor.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuersatzung der Stadt Ulm vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 nicht zu ändern und damit die Zweithunde und alle weiteren Hunde in Ulm, weiterhin mit dem Steuersatz von 216 € zu besteuern.

5. Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen

Die Hundesteuersatzung der Stadt Ulm beinhaltet einige Steuerbefreiungstatbestände, sowie auch Steuervergünstigungen, die der Mustersatzung des Gemeindetags aus dem Jahre 1996 entsprechen. Die Mustersatzung hat zwar keinen verbindlichen Charakter für Städte und Gemeinden, gleichwohl empfiehlt der Städtetag BW seinen Mitgliedern die Mustersatzung möglichst gleichlautend zu übernehmen.

5.1 Hilfsbedürftige Personen

Nach § 6 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Ulm ist auf Antrag eine Steuerbefreiung zu gewähren, für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- "B" - Begleitperson
- "BL" - Blindheit
- "aG" - Außergewöhnliche Gehbehinderung
- "H" - Hilflosigkeit

Bei allen aufgeführten Merkzeichen sind die Personen auf dauernd fremde Hilfe angewiesen.

5.2 Rettungshunde

Nach § 6 Nr. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Ulm ist auf Antrag eine Steuerbefreiung zu gewähren, für das Halten von Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

5.3 Gewerblich gehaltene Hunde

Gewerblich gehaltene Hunde, die ausschließlich der Erzielung der Einnahmen dienen, sind von der Besteuerung ausgenommen. Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Antrag auf Nicht-Besteuerung der Hundehaltung vorzulegen: Bestätigung bzw. Nachweis vom Finanzamt oder des Steuerberaters, dass die Aufwendungen für die Hundehaltung als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Bei der Stadt Ulm sind dies überwiegend Wachhunde, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, sowie auch Diensthunde (Polizeihunde).

5.4 Zwingersteuer

Die Stadt Ulm gewährt auf Antrag eine Steuervergünstigung für Hundezüchter in Form der Zwingersteuer, durch die die Zucht rassereiner Hunde gefördert werden soll.

Die Zwingersteuer beträgt 324 € für insgesamt fünf gehaltene Hunde im Zwinger. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so entsteht für fünf weitere Hunde eine weitere Steuerschuld in Höhe des Zwingersteuersatzes (weitere 324 €).

Die Ermäßigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Es müssen mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse gehalten werden.

b) Bei mindestens einem der beiden Hunde muss es sich um eine Hündin im zuchtfähigen Alter handeln (es können folglich zwei Hündinnen gehalten werden, nicht aber zwei Rüden).

c) Es müssen tatsächlich innerhalb der letzten drei Jahre Hunde gezüchtet worden sein. Bleibt der Zuchterfolg länger als drei Jahre ausgesetzt, entfällt die Ermäßigung.

d) Zwinger, Zuchttiere und gezüchtete Hunde müssen in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. Werden keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt oder werden solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt, ist die Steuervergünstigung zu versagen.

5.5 Steuerermäßigungen aus persönlichen Billigkeitsgründen

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Kommunalabgabe handelt, sind die Bestimmungen über einen Steuererlass auch aus persönlicher Unbilligkeit nach § 3 Kommunalabgabengesetz i.V. mit §§ 163, 227 Abgabenordnung anwendbar.

Die Stadt Ulm gewährt im Einzelfall und auf Antrag bei einkommensschwachen Personen einen hälftigen Steuererlass auf die festgesetzte Hundesteuer.

Die Steuerermäßigung gilt nur für ein Kalenderjahr und ist jedes Jahr zu Beginn des Kalenderjahres nach Erhalt des Hundesteuerbescheides erneut unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise zu beantragen.

Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur, wenn ein Hund im Haushalt gehalten wird. Werden mehrere Hunde im Haushalt gehalten, so entfällt die Steuerermäßigung insgesamt.

5.6 Steuerbefreiung für Jagdhunde

Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie Befreiungstatbestände in die örtlichen Hundesteuersatzungen aufnehmen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt, die einen besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand erfassen soll. Derjenige, der einen solchen Aufwand betreibt, muss deshalb schon von seinen Einkommensverhältnissen in der Lage sein, diesen Aufwand zu finanzieren. Deshalb besteht ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Privilegierung grundsätzlich nur dann, wenn die Hundehaltung im öffentlichen Interesse erfolgt.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 sieht zwei Befreiungstatbestände und - mit Ausnahme der Zwingersteuer - keine weiteren Ermäßigungen vor. Die Befreiungstatbestände beschränken sich dabei auf das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sowie auf das Halten von Rettungshunden, die für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Für ausgebildete Jagdhunde sieht die Satzung der Stadt Ulm keine Befreiung oder Ermäßigung von der Steuer vor. Die Satzung der Stadt orientiert sich dabei an der vom Finanzministerium BW, dem Städtetag und dem Gemeindetag empfohlenen Mustersatzung. Die Thematik Fährtenhunde bzw. Jagdhunde wurde bei der Ausarbeitung dieser Satzung in den verschiedenen Gremien diskutiert. Trotz einer öffentlichen Funktion der Jagdausübung wurde letztendlich davon ausgegangen, dass im Regelfall das private Interesse am Halten der Hunde deutlich überwiegt, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Steuerbegünstigung gerechtfertigt werden kann.

Anders stellt es sich bei den sogenannten Dienst- bzw. Polizeihunden dar. Die Nichtbesteuerung dieser Hunde ergibt sich bereits aus dem Tatbestand, dass nach der Hundesteuersatzung nur das Halten von Hunden durch natürliche Personen der Steuer unterliegt, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Aus diesem Grund ist das Halten von sogenannten Dienst- und Polizeihunden in der Regel nicht steuerbar, da hierbei kein Aufwand für eine persönliche Lebensführung betrieben wird, sondern das Halten des Hundes vielmehr betrieblichen Zwecken bzw. der Erzielung von Einnahmen dient. Damit fehlt ein wesentliches Merkmal der Aufwandsteuer.

Im Antrag der Jägervereinigung Ulm e.V. vom 15.09.2019 (unterstützt durch die SPD Fraktion mit Antrag 165 vom 09.09.2019) wird vorgebracht, dass ein öffentliches Interesse auch bei der Erhaltung und Entwicklung einer gesunden und stabilen Wildtierpopulation, dem Tierschutz und der Bekämpfung von Wildseuchen vorliege. Außerdem könnten durch den Einsatz von Jagdhunden Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden.

Die **Verwaltung** sieht aus den o.g. Gründen **keinen zwingenden Anpassungsbedarf der Hundesteuersatzung** vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006.

Eine **Umfrage zur Hundesteuer bei den Städte Baden-Württembergs über 40.000 Einwohner** im März 2020 hat ergeben, dass zwischenzeitlich 14 von 38 Städten unter bestimmten Voraussetzungen eine (anteilige) Steuerbefreiung für Jagdhunde gewähren. In 7 (von den o.g. 14) Städten wird die Steuerbefreiung lediglich für anerkannte Nachsuchehunde gewährt. Nach der Liste anerkannter Nachsuchegespanne des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e.V. (vgl. Homepage des Verbands, Stand 18.05.2020) sind für das Stadtgebiet Ulm keine Nachsuchegespanne anerkannt.

In einer Drucksache des Landtags Baden-Württemberg 16/7527 zur Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde wird darauf hingewiesen, dass "im Rahmen des Runden Tisches Schwarzwild des MLR [...] seit 2019 den Gemeinden aus fachlicher Sicht die Befreiung von geprüften Jagdhunden von der Hundesteuer empfohlen" wird. Es stehe jedoch in deren Ermessen, im Rahmen ihrer Satzungshoheit zu entscheiden, ob sie die Haltung von „brauchbaren“ Jagdhunden bzw. Nachsuchehunden von der Hundesteuer befreien und dazu die in der Mustersatzung vorgesehene Regelung in ihre örtlichen Hundesteuersatzungen unverändert übernehmen oder eine abweichende Regelung treffen.

Es wird um **Entscheidung des Gemeinderats** gebeten, ob an der **bisherigen Hundesteuersatzung festgehalten werden soll und Jagdhunde damit weiterhin der Hundesteuer unterliegen oder ob zukünftig durch eine Satzungsänderung eine Steuerbefreiung geschaffen werden soll.**

Sollte der Gemeinderat sich für eine Steuerbefreiung entscheiden, könnte diese ab 2021 wie folgt ausgestaltet werden:

§ 6 Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

[...]

3. Hunden, die zur Jagd ausüben eingesetzt werden, für die die jagdliche Brauchbarkeit durch die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdhundverbandes (JGHV) nachgewiesen wird. Zusätzlich muss der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Die Steuerbefreiung wird jeweils nur für einen Hund je Haushalt gewährt.

Vgl. hierzu Anlage 4.

In Ulm würden voraussichtlich 15 Jagdhunde diese Voraussetzungen erfüllen. Finanzielle Auswirkungen hätte die Steuerbefreiung auf das Hundesteueraufkommen folglich i.H. von ca. 1.620 € pro Jahr.

5.7 Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Stadt Ulm sieht keine Steuerbefreiungstatbestände für Hunde aus dem Tierheim vor. Dies entspricht auch der empfohlenen Mustersatzung des Gemeindetags BW aus dem Jahre 1996, deren Übernahme der Städtetag BW empfiehlt.

Die Frage, ob für Hunde, die vom Tierheim übernommen werden, ein Erlass oder die Minderung der Hundesteuer gewährt werden soll, wird immer wieder diskutiert.

Auf die Aufnahme einer solchen Regelung in der Hundesteuersatzung wurde jedoch bisher bewusst verzichtet, da eine völlige Befreiung dem ordnungspolitischen Charakter der Hundesteuer zuwiderlaufen würde, der darauf abzielt, die Hundehaltung in Grenzen zu halten (siehe auch unter Ziffer 2 der GD Seite 4).

Daneben unterstützen die Städte Ulm und Neu-Ulm den Tierschutzverein "Tierheim und Tierschutzbund Ulm/Neu-Ulm und Umgebung e.V." finanziell. Die Städte haben hierzu einen Vertrag mit dem Tierheim für die Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren (1€/Ew/Jahr zzgl. MwSt.) geschlossen (in 2018: 135.216,96 €; 2019: 134.756,88 €; in 2020: 135.277,96 €)

Außerdem beteiligte sich die Stadt Ulm für anstehende Sanierungen im Tierheim mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 75.000 € (siehe hierzu vom Hauptausschuss beschlossene GD 253/18 am 12.07.2018). Daneben wird ein Investitionszuschuss an das Tierheim Ulm/Neu-Ulm in Höhe von bis zu 75.000 € für den Neubau der Tierversorgung, der Verwaltung und Außenanlagen getätigt (GD 289/19).

Des Weiteren darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde, insbesondere wenn die Hunde aus dem Ausland mitgebracht werden. Es stellt sich neben der Nachweisproblematik bei Hunden aus dem Ausland auch das Problem der Übersetzung der ausländischen Dokumente usw.

Zum anderen muss aber auch berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt, die einen besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand erfassen soll. Derjenige, der einen solchen Aufwand betreibt, muss deshalb schon von seinen Einkommensverhältnissen in der Lage sein, diesen Aufwand zu finanzieren.

Im Wesentlichen stehen bei den Tierfreunden, die einen Hund aus dem Tierheim aufnehmen, sicherlich auch nicht die finanziellen Überlegungen im Vordergrund (einmalige Ersparnis i.H. von 108 €), sondern der Gedanke des Tierschutzes.

Die Stadt Tübingen hat beispielsweise folgende Regelung in ihrer Hundesteuersatzung: "Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Hunden, die aus dem Tübinger Tierheim übernommen und mindestens zwei Jahre gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf der Frist für die ersten 12 Monate der Haltung gewährt."

Auch andere Städte (Mannheim, Stuttgart) sehen eine regionale Begrenzung über den Sitz des Tierheims in der jeweiligen Stadt vor.

Die Verwaltung schlägt aus den dargelegten Gründen vor, die Hundesteuersatzung vom 16.10.1996 in der Fassung vom 19.07.2006 nicht zu ändern und auf die Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim weiterhin zu verzichten.

Sollte der Gemeinderat sich für eine Steuerbefreiung entscheiden, könnte diese ab 2021 wie folgt ausgestaltet werden:

§ 6 Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

[...]

4. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst unmittelbar von einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung übernommen werden. Diese Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übernahme des Tieres gewährt.

Vgl. hierzu Anlage 4 - neu -.

6. Abwicklung der Steuerbefreiungen / Antragsfrist

Sollten zwei zusätzliche Steuerbefreiungen aufgenommen werden, ist es zur Schaffung von Rechtssicherheit erforderlich eine Frist zur Antragstellung für die Steuerbefreiung vorzusehen.

Diese könnte wie folgt lauten (Ergänzung als Absatz 2):

§ 6 Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

[...]

(2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

Vgl. hierzu Anlage 4 -neu -.

7. Entwicklung der Hundehaltungen und Steuereinnahmen in Ulm

| Jahr | Erst-hunde | Zweit-hunde | Steuerfrei § 6 Nr. 1* | Rettungs-hunde | Gewerblich | Zwinger | Anzahl Hunde ohne Zwinger | Steuer/Jahr |
|---------|------------|-------------|-----------------------|----------------|------------|---------|---------------------------|-------------|
| 2002 | 2.269 | 60 | 24 | 6 | 66 | 4 | 2.425 | 211.676 € |
| 2007 | 2.228 | 79 | 32 | 3 | 67 | 2 | 2.409 | 227.824 € |
| 2008 | 2.267 | 74 | 35 | 3 | 63 | 2 | 2.442 | 221.563 € |
| 2009 | 2.231 | 71 | 34 | 5 | 58 | 2 | 2.399 | 250.819 € |
| 2010 | 2.401 | 79 | 45 | 8 | 56 | 2 | 2.589 | 270.715 € |
| 2011 | 2.411 | 89 | 39 | 10 | 59 | 2 | 2.608 | 277.302 € |
| 2012 | 2.361 | 89 | 42 | 8 | 57 | 2 | 2.557 | 275.656 € |
| 2013 | 2.388 | 95 | 49 | 8 | 59 | 3 | 2.599 | 275.246 € |
| 2014 | 2.424 | 85 | 48 | 9 | 59 | 3 | 2.625 | 277.489 € |
| 2015 | 2.487 | 88 | 45 | 8 | 58 | 4 | 2.686 | 288.642 € |
| 2016 | 2.550 | 126 | 44 | 8 | 55 | 3 | 2.783 | 302.745 € |
| 2017 | 2.622 | 146 | 44 | 13 | 52 | 4 | 2.877 | 316.008 € |
| 2018 | 2.683 | 154 | 45 | 11 | 51 | 5 | 2.944 | 324.648 € |
| 2019 | 2.684 | 152 | 47 | 11 | 47 | 5 | 2.941 | 324.324 € |
| 06/2020 | 2.670 | 153 | 47 | 9 | 47 | 5 | 2.926 | 320.585 € |

* Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.